



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Strukturausschuss

Beschluss Nr. STA 08/05/11 vom 29.8.2011

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

vereinfachten Raumordnungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Milchviehanlage in Dielsdorf (Landkreis Sömmerda)

Die Erzeuger- und Handels-AG LAPROMA aus Schloßvippach beabsichtigt eine Erweiterung ihrer Milchproduktion durch Aufstockung des Kuhbestandes um 750 Kühe und 40 Färsen. In Schloßvippach betreibt sie bereits eine Milchviehanlage (MVA) mit 850 Milchkühen und 850 Jungrindern. Mit der Erweiterung soll auf die zukünftigen Entwicklungen des Milchmarktes (Wegfall der Milchquote) reagiert und zugleich die Milchproduktion des Unternehmens sowie das landwirtschaftliche Einkommen des Betriebes langfristig gesichert werden. Zugleich werden ca. 10-13 Dauerarbeitsplätze geschaffen sowie die Produktionsstandorte Schloßvippach und Dielsdorf langfristig erhalten.

Eine Erweiterung der bestehenden Milchviehanlage in Schloßvippach ist in der geplanten Größenordnung nicht möglich. Neben (verfahrens-)technologischen Hindernissen sind es vor allem immissionsschutzrechtliche Belange, die einer Erweiterung entgegenstehen. Geeignete Altanlagen oder Nutzungsbrachen stehen dem Betrieb in seinem Bewirtschaftungsgebiet nicht zur Verfügung.

Auch die Suche nach einem geeigneten Standort im eigenen Bewirtschaftungsgebiet war problematisch, da hier zahlreiche Schutzgebiete ausgewiesen sind, darunter das EG-Vogelschutzgebiet 17 (SPA-Gebiet) „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ und zwei Trinkwasser-Schutzzonen mit einer Gesamtfläche von 150 ha. Ebenfalls problematisch wirken sich die vier Flurbereinigungsverfahren im Bewirtschaftungsgebiet mit einer Gesamtgröße von 1.575 ha aus, die nicht vor dem Jahr 2020 beendet werden. Für Standorte innerhalb von Flurbereinigungsverfahren ist unter den gegenwärtigen Marktbedingungen eine bankengestützte Finanzierung unmöglich. Diese ist jedoch für die vorgesehene Investition von voraussichtlich über 6 Mio. € in Stallgebäude und Anlagentechnik notwendig. Schließlich möchte das Unternehmen eine innovative, hocheffiziente Melktechnik zum Einsatz bringen, die außer in Schweden und in Übersee bisher noch nicht in Europa verwendet wurde. Es handelt sich hierbei um ein vollautomatisches 24er Melkkarussell, das eine enorme Effizienzerhöhung gegenüber dem bisher in Schloßvippach verwendeten 24er-Doppel-Melkstand bietet.

Der Standort für die geplante Errichtung der Milchviehanlage liegt außerhalb geschlossener Ortschaften nordöstlich der Ortslage Dielsdorf in einer freien unbebauten Agrarlandschaft, die durch eine intensive Ackerlandnutzung geprägt ist. Er ist Bestandteil einer ca. über 40 ha großen Ackerfläche am flach ansteigenden Hang hoch zum Ausläufer des nördlichen Hügelbereichs der Vippachau „Auf der Höhe“. Dort ist er von allen Seiten einsehbar, und umso stärker wirken dort jegliche Art von Gebäuden und baulichen Anlagen auf die Landschaft. Das Umfeld des Standortes ist weitgehend ohne Gehölze oder sonstige natürliche Vegetation. Er wird lediglich durch einige wenige Feldwege gegliedert, verfügt über keine besondere Erholungsfunktion und

wird von den Windkraftanlagen des Vorranggebietes Windenergie W-8 Dielsdorf dominiert. Die Höhe der geplanten baulichen Anlagen beträgt mit dem First der Laufställe als höchstem Bauwerk maximal 11 m.

Ein aussagefähiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Schloßvippach liegt nicht vor, so dass das Vorhaben über einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) realisiert werden soll. Die Akzeptanz der Bevölkerung von Dielsdorf und die Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach bestehen jedoch. Darüber hinaus beabsichtigt der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen, nach dem bei einer Weiterführung der Aktivitäten zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Standort des geplanten Vorhabens als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung "Rinderhaltung" dargestellt werden soll.

Das Landwirtschaftsamt Sömmerda hat die Privilegierung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bestätigt, "da die zu bebauende Fläche im Eigentum des Antragstellers steht und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt." Die obere Landesplanungsbehörde stuft das Vorhaben aufgrund von Art und Größe sowie der isolierten Lage im Außenbereich als raumbedeutsam ein. Zudem befindet sich der Standort gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung. Aus diesen Gründen führt obere Landesplanungsbehörde innerhalb des Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren gemäß § 23 ThürLPiG durch.

In diesem Rahmen wurde die RPG mit Schreiben vom 22.7.2011 um die Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme gebeten. Der Strukturausschuss der RPG hat das Vorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen geprüft und fasst folgenden Beschluss:

Der Errichtung der Milchviehanlage entsprechend den vorliegenden Unterlagen wird zugestimmt.

Begründung:

Wesentliche Gründe für die Entscheidung der RPG sind zum Einen die Lage des Vorhabens im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie zum Anderen die Aussagen aus G 4-9 des Regionalplanes Mittelthüringen. Das Vorhaben als Maßnahme zur besseren Marktanpassung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Unternehmens in Schloßvippach entspricht so der dort formulierten grundsätzlichen Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der sozioökonomischen Stabilisierung in diesem Raum. Es verschafft dem Unternehmen eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit, wobei in diesem Fall die Realisierung des Vorhabens eine bedeutendere Rolle spielt als eine weitere landwirtschaftliche Bodennutzung.

Aufgrund ihrer Struktur lässt sich die Anlage nicht innerhalb bestehender Siedlungsbereiche errichten, so dass die Möglichkeiten einer Innenentwicklung, der Revitalisierung von Siedlungskernen oder die Erhöhung der Siedlungsflächenproduktivität zugunsten einer Sicherung von Freiräumen nach G 2-1 nicht in Frage kommen. Auch die Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen gemäß G 2-3 wurde geprüft, jedoch sind keine geeigneten Standorte in einem für den Betrieb sinnvollen Umkreis vorhanden. Zudem unterliegen Standorte für Stallanlagen immer eindeutigen Vorgaben des Immissionsschutzes.

Die hierzu wie zum Schallschutz in diesem Zusammenhang durchgeführten Untersuchungen kommen für den vorgesehenen Standort der Milchviehanlage allerdings zu dem Ergebnis, dass erhebliche Geruchsbelästigungen durch die geplante Milchviehanlage ausgeschlossen werden können, durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen keine Schädigung von Biotopen zu erwarten sind und Immissionen durch Schwebstaub bzw. Staubniederschlag zu keinen Schädigungen bzw. erheblichen Belastungen führen werden. Auch hinsichtlich des Schallschutzes werden die Richtwerte durch alle relevanten Schallquellen der geplanten Anlage sowohl tags als auch nachts unterschritten. Eine mögliche Zusatzbelastung durch den prognostizierten Anlagenverkehr auf der angrenzenden öffentlichen Straße führt ebenfalls nicht zur Überschreitung der zulässigen Grenzwerte.

Da jedoch die Anlage einen nicht unerheblichen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild darstellt, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Mit der Realisierung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen werden jedoch die mit dem geplanten Vorhaben unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Arten/Biotop vollständig kompensiert. Gleiches gelingt auch hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die vorgesehene Eingrünung der Milchviehanlage mittels Baumreihen, kombinierten Baum-Strauchreihen und Feldgehölzhecken sowie einer farblichen Gestaltung von Gebäude und baulichen Anlagen. Die Eingrünung der Milchviehanlage bietet gleichzeitig auch eine gewisse Chance zur Strukturanreicherung der ansonsten strukturarmen umgebenden Agrarlandschaft.

gez. B a u s e w e i n
Vorsitzender